

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1798)
Artikel:	Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik
Autor:	Ochs, Peter / Mousson / Meyer, F.B.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543178

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Der Weinhandel im Grossen ist allen Bürgern ohne Unterschied erlaubt, unter dem Vorbehalt des Gesetzes und der darauf zu legenden Abgaben.

5. Diejenigen welche gekauften Wein oder anderes Getränke Maasweise verschenken oder verwirthen wollen, müssen sich deshalb bei den Municipalitäten melden.

6. Sie müssen die Qualität des Weins angeben, den sie ausschenken wollen.

7. Sie müssen sich den Gesetzen der Polizeiverordnungen unterwerfen.

8. In allen Gemeinden, in welchen bisdahin noch keine Weinschenke gewesen ist, darf kein Getränk verwirtheit werden, wann es nicht die Mehrheit der Bürger selbst verlangt.

9. In einzelnen abgelegenen, von der Hauptstraße entfernten Häusern, und wo bisanher nicht gewöhnlich Wein oder anderes Getränk verkauft worden, darf durchaus kein Wein oder anderes Getränk verwirtet werden, ohne einen besondern Beschluss der Regierung.

10. Es ist jedem Bürger erlaubt, Tavernenwirhshäuser zu errichten, das heißt, Wein oder anderes Getränke auszuschenken, und zugleich Fremde zu bewirthen und zu beherbergen.

11. Er muss sich den hierüber zu verfügenden Polizeigesetzen unterwerfen.

12. Er muss ferner dafür jährlich ein Patent loben; im Hauptorte sollen diese Patente von Wirthshäusern jährlich sechs, in mittlern Dreen vier, und in kleinen zwei Dublonen betragen, worüber die Bestimmung der Regierung überlassen wird.

13. Diejenigen welche bisdahin privilegierte Tavernenrechte besessen haben, sollen die ersten zwanzig Jahre von Lösung der Patente befreit seyn.

14. Kein solches Privilegium kann von einem Bürgerrecht abgeleitet werden.

15. Diese Tavernenwirthe sind gleichfalls allen Einschränkungen, welche der 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 Art. des gegenwärtigen Gesetzes vorschreiben, unterworfen.

16. Ueber die Polizeianstalten wegen den Wirthshäusern, Pinten oder Weinschenken, wird ein besonderes Gesetz verfaßt werden.

17. Diese Polizeianstalten sollen bis zu Verfassung eines solchen Gesetzes, der Regierung und den bisherigen Uebungen überlassen werden.

7. Ueber die Entschädigung der verfolgten Patrioten.
(Dieser Beschluss findet sich schon abgedruckt s. 724.)

8. Ueber den Zustand und die Verhältnisse der Fremden in Helvetien.

Drei Beschlüsse werden angenommen, von denen der erste dem Dolmetscher des obersten Gerichtshofes

einen Gehalt von 150 Dublonen; der zweite dem Unterschreiber des obersten Gerichtshofes einen Gehalt von 100 Dublonen, und der dritte dem Weibel des obersten Gerichtshofes, einen Gehalt von 50 Dublonen bestimmt.

Der Beschluss über die Organisation des Bureau des obersten Gerichtshofes, wird einer aus den B. Lüthi v. Langn., Crauer und Muret bestehenden Kommission, die morgen berichten soll, zur Untersuchung übergeben.

Die Fortsetzung im 192. Stük.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

An das helvetische Volk.

Während dem die ersten Gewalten der Republik unablässig bemüht waren, die neue Ordnung der Dinge unter uns zu befestigen, und das Glück der Nation auf eine dauerhafte Weise zu begründen, haben äußere und innere Feinde eben so thätig an seinem Untergange gearbeitet; und es ist ihnen auf eine kurze Zeit gelungen, das Vaterland in Gefahr zu bringen. Eine Rotte von Volksverführern hat die Einwohner des Districtes Stanz im Kanton Waldstätten zu offenbarer Empörung hingerissen; mit den Waffen in der Hand haben sie dem Gesetze allen Gehorsam aufgesagt und öffentliche Beamten gewaltthätig mishandelt. Alle Versuche der Regierung, die Irrgeführten zu belehren, und durch väterliche Milde zurückzubringen, waren vergebens; die zu einer bessern Besinnung angebotene Zeitschrift wurde nur zur weiteren Aufwiegung und zu einem hartnäckigen Widerstand benutzt. So viel vermochten die schändlichen Vorspiegelungen treuloser Priester, die lieber ihr Vaterland in Brand stecken und dem allgemeinen Verderben Preis geben, als ein einziges ihrer vermeinten Vorrechte aufzopfern wollten. Nur allein die Gewalt der Waffen konnte dem Gesetze wieder Achtung verschaffen und die öffentliche Ruhe wieder herstellen. Sie hat es gethan. Aber die Folgen des Krieges sind verderblich; unvermeidlich treffen sie den Schuldlosen mit dem Schuldhaften. Schutthaufen von eingescherten Dörfern und Schäaren von herumirrenden Waisen, sind die traurigen Spuren dieses Ereignisses im Districte Stanz, und rufen eine furchterliche Nache über das Haupt seiner Urheber.

Wenn aber die Gerechtigkeit erforderte, das Schwerdt gegen dieselben zu ziehen, und die Erhaltung des Vaterlandes strenge Maßregeln gehot, so ist es

wieder eine heilige Pflicht der Regierung, für die unverschuldeten Schlachtopfer derselben zu sorgen. Schon sind die ersten und dringendsten Anstalten dazu getroffen; allein die erforderliche Hülfsleistung ist so beträchtlich, daß das helvetische Volk unmittelbar darum angesprochen werden muß.

Es soll daher in dem ganzen Gebiete der Republik eine freiwillige Steuer erhoben werden, um die durch den Krieg verunglückten Einwohner des Distriktes Stanz und der benachbarten Gegend zu unterstützen. Häufige Brandschäden und ähnliche Unglücksfälle in den verschiedenen Kantonen haben zwar diese Verfassung schon zu wiederholten Malen nothwendig gemacht: allein euer Mitleiden wird nicht müde werden, Bürger Helvetiens! Wohlthätigkeit ist eine der ersten republikanischen Engenden. Ihr habt dieselbe ausgeübt, noch ehe ihr Söhne einer Familie waret; wie vielmehr werdet ihr es jetzt thun, da ihr nichts als Brüder mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten um euch her sehet? Heute bietet sich eine rührende Gelegenheit dazu dar. Eine Menge hülfsloser Witwen und Waisen, der Stütze ihres Lebens beraubt, ohne Wohnung, ohne Vorräthe, und kaum mit den dürfstigsten Kleidungsstücken versehen, würden dem herannahenden Winter mit Verzweiflung entgegen blicken, wenn sie nicht in euch wieder ihre Versorger und Retter fänden; eine Menge von Hauvatern, welche das Unglück ihrer Gegend ohne eigene Schuld mitgetroffen hat, würden unter dem Drucke eines ungewohnten Mangels erliegen, wenn ihr nicht eine hülfreiche Hand gegen sie ausstreckt. Ihr alle, die das Verderben des Krieges verschont hat, deren Wohnungen noch unversehrt da stehen, und die ihr im ungestörten Besitz euerer Habe geblieben seyd, wie glücklich seyd ihr, euren hülfsbedürftigen Brüdern von eurem Ueberflusse noch mittheilen zu können. Je gerechter der Abschluß ist, der die Verführer eines unwissenden Volkes trifft, desto thätiger sey euer Mitleiden gegen die schuldlosen Opfer ihrer vererblichen Anschlage. Es ist nicht blos darum zu thun, dieselben vor dem augenblicklichen Mangel zu schützen; ganze Dörfer müssen von neuem aufgebaut, zahlreichen Familien müssen die Mittel an die Hand gegeben werden, ihren Lebensunterhalt wieder durch Arbeit zu erwerben, Vater- und Mutterlose Kinder müssen zu nützlichen Menschen erzogen, und die Einwohner einer beträchtlichen Gegend vor den sittenverderbenden Folgen der allgemeinen Armut und des Bettlergewerbes bewahrt werden. Um dies zweite Unglück, das um so viel grösser wäre, als es das folgende Geschlecht mit ergreifen würde, zu verhüten, wird beträchtliche Hülfe erfordert. Das Vollziehungsdirektorium hat alle nothwendigen Anstalten getroffen, um eine zweckmässige und weise Verwendung derselben vorzubereiten; — von dir, helvetisches Volk, erwartet es, daß die Klagestühme der Witwe, und das Hülfs-

geschrei der Waise nicht ungehört bei dir vorübergangen werde!

Also beschlossen in Luzern, den acht und zwanzigsten Herbstmonat, des Jahrs Eintausend, Siebenhundert, neunzig und acht. Anno 1798.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums.

Unterzeichnet: Peter Ochs.

Im Namen des Direktoriums der Generalität.

Unterzeichnet: Mousso.

Zu drucken und zu publiziren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Kleine Schriften.

18. Idées d'un Citoyen d'Yverdon sur les biens communaux. Signé: Simond, cadet. 8. S. 12.

Eine leseenswerthe Schrift; sie enthält sehr gute Vorschläge wie der Unterschied zwischen Gemeindebürgern und Hintersassen aufgehoben, und zu dem End die Armen- und Spitalfonds ihre bisherige Bestimmung unter Direktion der Municipalitäten beibehalten, sich aber auf alle in der Gemeinde wohnenden Bürger erstrecken; der zu bestimmten Polizeiausgaben u. s. w. dienende Theil des Gemeindguts ebenfalls unter Verwaltung der Municipalität beisammen bleiben und die nicht schon Miteigentümer desselben sind, dazu einen Beitrag leisten; der Ueberschuz endlich des Gemeindguts unter die Eigentümer getheilt werden solle.

19. Bericht über die Defension von Büren, und über die Abbrennung der dortigen Brücke. Unterz. J. N. Grafenried, Mitglied d. helv. gr. Rathes. 8. S. 19.

Eine sehr gut abgefasste Vertheidigung gegen eine Flugschrift des B. Kochers. Die Kriegsschäden, mit diesen Worten schließt der Bf. seine Schrift, sind eine unvermeidliche Folge des Kriegs, sobald kein Muthwille gegen ihren Urheber bewiesen wird. Sie sind ein Unglück, das die Menschen nur erst dann nicht mehr verfolgen wird, wenn sie alle gleich gerecht und gleich tugendhaft sind. Ich hoffe mit Zuversicht, die republikanischen Formen werden die Menschheit diesem Ziele allmählig nacher bringen, als sie es bis dahin gewesen ist. Allein bis sie dasselbe erreicht hat, werden sich die Heerführer unsrer Nation noch oft in derselben Halle befinden, indem ich mich zu Büren befand; zur Verhütung eines grösseren Uebels, ein kleineres Uebel zu thun.